

Meienreuss-Konzession

(vom 6. September 2023)

Vertragsparteien

Kanton Uri,

vertreten durch den Landrat, dieser durch den Regierungsrat und dieser durch Baudirektor

Roger Nager,

Konzedent

(Verleiher)

KW Meiental AG,

vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten xxx und den Verwaltungsratsvizepräsident yyy der KW Meiental AG

Konzessionärin

(Konzessionärin)

Der Landrat des Kantons Uri,

- gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 des Gewässernutzungsgesetzes¹, auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Uri² sowie unter dem Vorbehalt des fakultativen Volksreferendums,
- gestützt auf das Gesuch vom 23. Dezember 2008 und überarbeitet am 9. Februar 2018

erteilt der Konzessionärin die folgende

¹ GNG; RB 40.4101

² KV; RB 1.1101

WASSERNUTZUNGS-KONZESSION

1. Abschnitt: **Gegenstand und Umfang des verliehenen Nutzungsrechts**

Artikel 1 Gegenstand

Der Kanton verleiht der Konzessionärin das Recht, die Wasserkräfte der Meienreuss zur Erzeugung elektrischer Energie in einem Werk am Standort Fedenbrügg nach den folgenden Bestimmungen zu nutzen.

Artikel 2 Umfang

¹ Die Konzession gilt im Umfang der folgenden Grenzwerte:

| | | | |
|----|-------------------------------|----------------------------------|---------------------|
| a) | Höhe der Wasserentnahme | 1'317.25 | m.ü.M. |
| b) | Höhe der Wasserrückgabe | 1'100.40 | m.ü.M. |
| c) | nutzbares Bruttogefälle | 216.85 | m |
| d) | mittlere nutzbare Wassermenge | 2.18 | m ³ /sec |
| e) | Ausbauwassermenge | 5.60 | m ³ /sec |
| f) | Restwassermenge | Siehe Artikel 16 Restwassermenge | |

² Der Umfang der Konzession ist in der beiliegenden Übersichtskarte 1:25'000 in ihrem Einzugsgebiet, den räumlichen Grenzen und Wasserläufen eingezeichnet. Die Karte sowie folgende im Zusammenhang mit dem Konzessionsgesuch eingereichten Dokumente sind integrierender Bestandteil und Anhang zum Konzessionsvertrag:

- a. Übersichtskarte (Anhang A)
- b. Überarbeitetes Konzessionsgesuch vom 9. Februar 2018
- c. Verfügung 'Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung' des AfU vom
TT.MM.JJJJ

2. Abschnitt: **Leistungen der Konzessionärin**

Artikel 3 Konzessionsabgabe

¹ Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt 1,5 x den jährlichen Wasserzins (Fr. 780'000), zahlbar 50 % bei rechtskräftig erteilter Konzession und 50 % bei Inbetriebnahme des Kraftwerks.

² Mit der einmaligen Konzessionsabgabe sind auch die Kosten für das Konzessionsverfahren abgegolten.

³ Diese Beträge sind jeweils innert einer Frist von 60 Tagen zahlbar.

Artikel 4 Wasserzins

¹ Die Konzessionärin bezahlt dem Kanton einen jährlichen Wasserzins, der dem jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins pro Kilowatt Bruttoleistung entspricht und der nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts³ berechnet wird. Basis für die Ermittlung der Wasserzinsen liefert die Wassermessung der Messstation bei der Wasserfassung des Kraftwerks.

² Die wasserzinspflichtige mittlere mechanische Bruttoleistung wird jährlich in Anwendung der Wasserzinsverordnung des Bundes vom 12. Februar 1918 auf der Basis der mittleren nutzbaren Wassermenge und der nutzbaren Bruttofallhöhe festgelegt.

³ Der Wasserzins beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen. Er ist für die abgelaufene Wasserzins-Periode jeweils am 30. Januar des folgenden Kalenderjahrs fällig.

⁴ Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt der Tag, ab dem das Kraftwerk elektrische Energie dauernd ins Netz einspeist.

Artikel 5 Energieversorgung

Die Konzessionärin hat im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Kanton Uri zu decken, soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist.

³ siehe insbesondere Verordnung vom 12. Februar 1918 über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung [WZV]; SR 721.831)

3. Abschnitt: **Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage**

Artikel 6 Bauverpflichtung und Baufristen

¹ Die Konzessionärin hat die Anlagen zur Nutzung der Konzession so zu bauen, dass das Kraftwerk innert fünf Jahren seit der Rechtskraft der Konzession und Vorliegen aller Bewilligungen betrieben werden kann.

² Der Regierungsrat kann diese Frist verlängern, wenn wichtige Gründe oder unvorhergesehene Ereignisse das gebieten.

Artikel 7 Bauausführung

¹ Die Kraftwerksanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie nach den genehmigten Plänen und den verfügbaren Auflagen auszuführen.

² Absatz 1 gilt auch für allfällige Änderungen des Projekts.

Artikel 8 Ausführungspläne

¹ Die definitiven Ausführungspläne sind dem Kanton im Doppel abzugeben, sobald die Kraftwerksanlagen gebaut sind.

² Das Gleiche gilt für allfällige spätere Änderungen oder Erweiterungen.

Artikel 9 Vermarchung und Vermessung

Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Kosten der Vermarchung und der Vermessung.

Artikel 10 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Konzessionärin hat sämtliche Anlagenteile dauernd in gutem, betriebsfähigem Zustand zu unterhalten.

² Die Anlagen müssen im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer gewährleisten.

³ Vorbehalten bleiben Unterbrüche, die technisch bedingt sind.

Artikel 11 Aufsichtsrecht und Massnahmen

¹ Die Baudirektion und die zuständigen Amtsstellen können jederzeit den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Kraftwerksanlagen überwachen und kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortlichkeit für sich zu begründen.

² Der Regierungsrat hat das Recht, jederzeit diejenigen Massnahmen anzuordnen, die sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweisen. Die Konzessionärin hat solche Massnahmen auf ihre Kosten umgehend umzusetzen.

³ Notfalls kann der Regierungsrat auf Kosten der Konzessionärin Ersatzmassnahmen treffen.

Artikel 12 Enteignungsrecht

¹ Die Konzessionärin hat die erforderlichen Grundstücke und Rechte sowie die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte, wenn möglich auf gütlichem Weg zu erwerben.

² Der Konzedent erteilt der Konzessionärin hiermit im Rahmen seiner Zuständigkeit das Enteignungsrecht im Sinne des Artikels 46 Wasserrechtsgesetz (WRG⁴).

³ Soweit nicht Bundesrecht etwas anderes vorsieht, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁵.

Artikel 13 Haftung und Versicherung

¹ Die Konzessionärin haftet für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kraftwerksanlagen nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach den Bestimmungen über die Werk-eigentümerhaftung gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts (OR)⁶.

² Die Konzessionärin kann sich nicht auf die erteilte Konzession, auf die Aufsichts- und die Kontrolltätigkeit des Kantons berufen, um sich von ihrer Haftung zu entlasten.

³ Die Konzessionärin versichert die Kraftwerksanlagen nach den massgeblichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Artikel 14 Mehrkosten

Entstehen beim künftigen Gewässerausbau, beim Gewässerunterhalt, bei der Schadensbehebung oder bei Massnahmen zur Gefahrenabwehr nachweislich von den Kraftwerksanlagen verursachte Mehrkosten, hat die Konzessionärin diese vollumfänglich zu übernehmen.

⁴ SR 721.80

⁵ RB 3.3211

⁶ SR 220

4. Abschnitt: **Wassermessungen und Restwassermenge**

Artikel 15 Wassermessung

¹ Die Konzessionärin hat eine Anlage einzurichten und zu betreiben, die regelmässig Wassermessungen aufzeichnet. Zu messen sind namentlich die Abfluss-, Fassungs- und die Produktionsmengen. Die Wassermessung ist Grundlage für die Ermittlung des jährlichen Wasserzinses.

² Sie hat die gemessenen Resultate jährlich zusammen mit der Wasserzinsabrechnung unaufgefordert bis am 10. Januar des Folgejahres der Baudirektion einzureichen.

Artikel 16 Restwassermenge

¹ Die Dotierwassermenge bei der Wasserentnahme (Kote 1'317.25 m.ü.M.) wird gemäss nachfolgender Tabelle saisonal festgelegt. Die Wassermessung gemäss Artikel 15 dient hierfür als Grundlage.

| | |
|-----------|---------|
| Januar | 220 l/s |
| Februar | 220 l/s |
| März | 220 l/s |
| April | 220 l/s |
| Mai | 250 l/s |
| Juni | 600 l/s |
| Juli | 600 l/s |
| August | 600 l/s |
| September | 300 l/s |
| Oktober | 300 l/s |
| November | 220 l/s |
| Dezember | 220 l/s |

² Das aus dem Zwischeneinzugsgebiet unterhalb der Wasserentnahme zufließende Wasser ist in der Restwasserstrecke frei abfliessen zu lassen.

Artikel 17 Regelung Verbindlichkeit SNEE sowie Schutz- und Nutzungsplanung

¹ Für das Meiental gelten die Anforderungen des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE), in dem die Oberläufe der Meienreuss (oberhalb Hinterfeldalp) und des Gorezmettlenbachs (oberhalb Brücke Passstrasse) sowie die gemäss SNP (vgl. Abs. 2) auf der Stufe Gorezmettlen nicht genutzten Abschnitte der Meienreuss und ihrer Seitengewässer der Nutzung entzogen werden.

² Es wurde eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP, gemäss Art. 32c GSchG) durchgeführt. Die SNP hat zum Ziel, kompensatorische ökologische Ausgleichsmassnahmen für die reduzierten Restwassermengen infolge der energetischen Mehrnutzung verbindlich festzulegen. Im Rahmen des vorliegenden Wasserkraftprojekts wird auf eine Nutzung der Meienreuss (auf Stufe Gorezmettlen) und des Gorezmettlenbachs verzichtet. Im Rahmen der SNP unter Berücksichtigung des SNEE und zum landschaftlichen Ersatz werden die weiteren, nicht genutzten Gewässerstrecken der Meienreuss und der Seitenbäche bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten (namentlich der Seebach und der Schwarzbach) sowie der Kartigelbach für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung entzogen.

³ Nach Absatz 1 und 2 wird somit auf weitere Wasserkraftnutzungen im Meiental für die Dauer dieser Konzession verzichtet. Ausgenommen bleibt die Weiternutzung der bestehenden Fassung Feden des Kraftwerks Wassen. Kleinstkraftwerke ohne Netzeinspeisung zur Versorgung von Alpbetrieben oder Berg- hütten (z.B. SAC-Hütten) sind weiterhin möglich.

5. Abschnitt: **Dauer, Ende, Übertragung und Erneuerung der Verleihung**

Artikel 18 Beginn und Dauer

¹ Die Konzession tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Landrat und der Annahme durch die Konzessionärin in Kraft und wird auf eine Dauer von 80 Jahren nach Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Verzicht und die Verwirkung.

Artikel 19 Verzicht

Die Konzession erlischt, sobald die Konzessionärin auf deren Nutzung verzichtet.

Artikel 20 Verwirkung⁷

¹ Der Regierungsrat kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn die Konzessionärin:

- a) die ihr durch die Konzession auferlegten Fristen für den Bau und die Eröffnung des Betriebs versäumt, es sei denn, dass eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden kann;
- b) den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn innert angemessener Frist nicht wiederaufnimmt, es sei denn, der Unterbruch sei auf Umstände zurückzuführen, die die Konzessionärin nicht zu verantworten hat;
- c) die Konzessionsabgabe oder den jährlichen Wasserzins trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt;
- d) andere wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

² Im Falle einer Verwirkung ist die Konzessionärin verpflichtet, den ursprünglichen Zustand entschädigungslos wiederherzustellen, sofern und soweit der Regierungsrat das verlangt.

Artikel 21 Rückkauf

¹ Die Kraftwerksanlagen können nach Ablauf von 2/3 der Konzessionsdauer nach den Bestimmungen in Artikel 34 ff. des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG) und jenen in Artikel 63 des WRG gegen volle Entschädigung zurückgekauft werden.

Artikel 22 Heimfall

¹ Endigt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, fallen die hydraulischen und die elektrischen Kraftwerksanlagen nach Massgabe von Artikel 67 WRG⁸ dem Kanton heim.

² Verzichtet der Landrat auf den Heimfall nach Artikel 38 GNG, ist die Konzessionärin verpflichtet, den ursprünglichen Zustand entschädigungslos wiederherzustellen, sofern und soweit der Regierungsrat das verlangt.

Artikel 23 Übertragung der Konzession auf Dritte

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Regierungsrats auf einen Dritten oder eine Dritte übertragen werden.

² Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen.

⁷ entspricht dem Wortlaut von Art. 65 WRG

⁸ SR 721.80

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 24 Verweis auf die Gesetzgebung

¹ Im Übrigen finden die massgeblichen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts Anwendung, namentlich jene des WRG und des GNG.

² Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes und des Kantons Uri bleiben – unter Wahrung der wohl-erworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten. Bei Verweisen gilt das dazumal geltende Recht.

Artikel 25 Vorbehaltene Rechte

¹ Bestehende Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Stehen sie dem sachgemässen Bau, Ausbau oder Betrieb der Kraftwerksanlage entgegen, ist die Bestimmung über die Enteignung anzuwenden. Diese Rechte Dritter sollen einer Übertragung gemäss Artikel 23 nicht entgegenstehen.

Artikel 26 Beteiligung und Finanzierung

Die Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der KW Meiental AG und die Finanzierung regelt der Gründungs- und Partnerwerkvertrag (Aktionärsbindungsvertrag).

Artikel 27 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus der Konzession sind nach den Regeln über die verwaltungsrechtliche Klage gemäss Artikel 66 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁹ zu entscheiden.

Artikel 28 Übergangsbestimmungen (Artikel 2)

¹ Ergibt sich während der Projektphase, dass mit kleineren Projektänderungen Umweltbeeinträchtigungen reduziert oder die zweckmässige Nutzung des Konzessionsgewässers ohne zusätzliche Umweltbeeinträchtigung optimiert werden kann, ist die Konzessionärin zu entsprechenden Abweichungen berechtigt. Der Regierungsrat wird derartigen Anpassungen des Projektes, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, seine Zustimmung geben und die erteilte Wasserrechtsverleihung kostenlos der veränderten Nutzung anpassen.

² In gleicher Weise wird der Regierungsrat Abweichungen von den generellen Plänen, die der Konzessionserteilung zu Grunde lagen und sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne für Umwelt oder die Nutzung der Wasserkraft als vorteilhaft erweisen, genehmigen, gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen.

⁹ RB 2.2345

Artikel 29 Annahmeerklärung

¹ Die Konzessionärin hat innert 60 Tagen seit der Konzessionserteilung durch den Landrat zu erklären, ob sie die Konzession annehme.

² Lässt sie diese Frist unbenutzt ablaufen, fällt der Landratsbeschluss über die erteilte Konzession dahin.

Artikel 30 Fakultatives Volksreferendum und Rechtskraft der Konzession

¹ Der Beschluss des Landrats über die erteilte Konzession ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass dagegen das fakultative Volksreferendum ergriffen werden kann.

² Die Konzession ist rechtskräftig mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung des Kantons Uri bei der Konzessionärin, dass die Referendumsfrist gegen den Beschluss des Landrates zur Konzessionserteilung unbenutzt abgelaufen ist bzw. die Konzession in einer Volksabstimmung bestätigt wurde und allfällige Rechtsmittel gegen die Konzessionserteilung rechtskräftig erledigt sind und die fristgerechte Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt.

Altdorf, den ...

Für den Konzedent (Kanton Uri)

Roger Nager, Baudirektor

Für die Konzessionärin (KW Meiental AG)

Verwaltungsratspräsident KW Meiental AG

Verwaltungsratsvizepräsident
KW Meiental AG

Inbetriebnahmedatum KW Meiental:

Wassen, den

Annahmeerklärung

Die unterzeichnende Konzessionärin hat von der Konzessionserteilung durch den Landrat Kenntnis genommen und erklärt fristgerecht die Annahme der Konzession.

Altdorf, den ...

Für die Konzessionärin (KW Meiental AG)

Verwaltungsratspräsident KW Meiental AG

Verwaltungsratsvizepräsident
KW Meiental AG

Anhang A: Übersichtskarte

